

VI ZR 93/58

V e r k ü n d e t
am 14. April 1959

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2349 022

Im N a m e n d e s V o l k e s ,

In dem Rechtsstreit

des Limonadenfabrikanten Sebastian S [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

:

1. den Bauern Baltasar S t [REDACTED] in B [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],
2. seine Ehefrau Therese St [REDACTED] ebenda

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. April 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Klenewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 6. Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Familie des Klägers bezog ihre Milch seit langer Zeit von den Beklagten, die in der Nachbarschaft einen Bauernhof betreiben. Im Dezember 1952 wurde die Ehefrau des Klägers von einer Krankheit befallen, die sich vornehmlich in einem periodisch an- und abschwellenden Fieber bemerkbar machte. Nach längerer Behandlung in Krankenhäusern und in der II. Medizinischen Universitätsklinik in M■■■■■■ starb sie am 25. August 1954.

Der Kläger hat vorgetragen, bei der Erkrankung seiner Ehefrau habe es sich um die sog. Bang'sche Krankheit gehandelt, die durch den Genuß ungekochter, von den Beklagten am 16. November 1952 bezogener Milch entstanden sei. Im Kuhstall der Beklagten sei seit dem Jahre 1947 ein seuchenhafte Verwerfen der Kühe aufgetreten. Anfang 1950 habe der Tierarzt D■■■■ die Blutprobe einer Kuh der Beklagten durch die Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung untersuchen lassen. Das Ergebnis sei in Bezug auf den Erreger der Bang'schen Krankheit positiv gewesen. Am 7. Februar 1952 habe wiederum eine Kuh seuchenhafte verworfen. Im Juni 1952 seien alle Jungrinder im Stall der Beklagten gegen den Erreger der Bang'schen Krankheit mit einem Schutzserum geimpft worden. Die Beklagten hätten aus ihrem verseuchten Stall keine Milch verkaufen dürfen, zumal sie vom Tierarzt mit Rücksicht auf das Untersuchungsergebnis vor dem Genuß ungekochter Milch gewarnt worden seien. Die Beklagten hätten durch den Verkauf nicht ordnungsgemäß bearbeiteter Milch auch gegen die Milchverordnung vom 16. Februar 1950 verstoßen.

- 3 -

Der Kläger hat von den zur Bekämpfung der Krankheit aufgewandten Heilungskosten einen Teilbetrag von 10.000 DM eingeklagt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und vorgetragen, die Bang-Seuche in ihrem Kuhstall sei lange vor der Erkrankung der Ehefrau des Klägers erloschen gewesen. Die Schutzimpfung der Jungrinder sei nur vorsorglich erfolgt. Eine Warnung durch den Tierarzt habe nicht stattgefunden. Die Beklagten haben vor allem bestritten, daß die Ehefrau des Klägers überhaupt an der Bang'schen Krankheit gelitten hat. Nach Auffassung der Beklagten handelt es sich insoweit nur um eine Vermutung, die durch die Krankheitssymptome nicht gestützt werde. Sollte es sich aber um die Bang'sche Krankheit gehandelt haben, könne diese, so meinen sie, auch durch den Genuß von Milch oder Schlagrahm anderer Herkunft entstanden sein.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht hält den Beweis, daß die Ehefrau des Klägers an der Bang'schen Krankheit gelitten hat, nicht für erbracht. Es führt aus:



Zwar hätten Agglutinationsproben, die mit dem Blut der Ehefrau des Klägers in der Zeit von Anfang Oktober 1953 bis Anfang April 1954 vorgenommen worden seien, zum Teil positive Bangtiter mit wechselnden Werten gegeben. Die Werte (höchstens 1:200) seien jedoch zu niedrig, um für die Bang'sche Krankheit spezifisch zu sein. Es komme hinzu, daß bei einigen Ergebnissen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Auswertung beständen. Insbesondere könnten gewisse positive Ergebnisse dadurch beeinflußt gewesen sein, daß man der Ehefrau des Klägers im November und Dezember 1953 Bang-Vaccine eingespritzt habe. Vor allem sei darauf hinzuweisen, daß nach der Auffassung aller gehörten Sachverständigen selbst mehrere positive bakteriologische Befunde nur dann eine eindeutige Diagnose auf "morbus Bang" zuließen, wenn der klinische Befund dem Bild dieser Krankheit entspreche. Das sei bei der Ehefrau des Klägers gerade nicht der Fall gewesen. Liege die Bang-Krankheit vor, seien Agglutinationen im allgemeinen bereits in den ersten Wochen der Krankheit positiv und blieben es dann jahrelang. Bei der Ehefrau des Klägers hätten dagegen die im Juni und Juli 1953 vorgenommenen Blutuntersuchungen ein negatives Ergebnis gehabt. Die erste positive Agglutination sei erst 10 Monate nach dem Ausbruch der Krankheit festgestellt worden. Weitere Untersuchungen im März, April und Juni 1954 seien negativ gewesen. Es falle ferner auf, daß eine Behandlung mit höchsten Dosen der neuesten antibiotischen Heilmittel keine durchgreifende Besserung gebracht habe. Aus der Wirkungslosigkeit der Antibiotika habe der Oberarzt Dr. Str. [REDACTED] schon Zweifel bekommen, ob die zunächst gestellte Diagnose "morbus Bang" noch gehalten werden könne. Die Sektion der Leiche habe dann eindeutig ergeben, daß die

Ehefrau des Klägers an einer Lymphogranulomatose gelitten habe. Durch diesen Befund finde das gesamte Krankheitsgeschehen eine zwanglose Erklärung. Das Oberlandesgericht führt abschließend aus:

"Da somit festzustellen ist, daß die Krankheitserscheinungen durchweg der durch den Sektionsbefund gesicherten Diagnose auf Lymphogranulomatose entsprechen, es andererseits an Symptomen fehlt, die eindeutig auf eine Erkrankung an morbus Bang hinweisen, das Krankheitsbild vielmehr von dem der Bang-Erkrankung in mehrfacher Hinsicht abweicht, hält der Senat die in dem Sachverständigengutachten vertretene Auffassung, es sei unwahrscheinlich, daß die Verstorbene außer an Lymphogranulomatose auch an morbus Bang gelitten habe, für überzeugend."

2. Die Schadensersatzansprüche des Klägers setzen, gleichgültig, ob sie aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung oder den der Deliktshaftung (§ 823 BGB) hergeleitet werden, in jedem Fall die Feststellung voraus, daß die Ehefrau des Klägers von der Bang-Krankheit befallen gewesen ist, die, wenn sie vorgelegen hat, auf den vom Kläger behaupteten ursächlichen Zusammenhang einer Infektion durch die von den Beklagten gelieferte Milch hinweisen mochte. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger dafür beweispflichtig ist, daß bei seiner Ehefrau eben die Krankheit vorgelegen hat, aus der er allein Schadensersatzansprüche ableiten will und kann.

Ob dieser Beweis geführt war, hatte das Oberlandesgericht in richterlicher Verantwortung unter Würdigung der

erhobenen Beweise und des übrigen Verhandlungsergebnisses zu entscheiden. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 287 ZPO anwenden und dann in freier Schätzung entscheiden müssen, ob eine Bang-Erkrankung vorgelegen hat, scheitert schon daran, daß für eine freie Schätzung kein Raum ist, wenn der Richter auf Grund sachverständiger Beratung eine behauptete Tatsache als sehr unwahrscheinlich ansieht. Außerdem aber betrifft die Frage, ob die Ehefrau des Klägers durch den Genuß der von den Beklagten bezogenen Milch überhaupt eine nachteilige Wirkung erfahren hat, die Grundlage sowohl der Vertrags- wie der Deliktshaftung. Die Kausalbeziehung im Ablauf des Geschehens, das den konkreten Haftungsgrund bildet, ist aber nicht nach § 287 ZPO festzustellen, sondern nach § 286 ZPO zu beweisen (BGHZ 4, 192).

Für die Anwendung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins, deren Heranziehung die Revision vernißt, war rechtlich kein Raum. Einmal weil nach medizinischer Erfahrung kein typischer Zusammenhang in dem vom Kläger behaupteten Sinne vorliegt, sodann weil die Sektion positiv das Bestehen einer anderen Krankheit aufgezeigt hatte, die eine ausreichende und zwanglose Erklärung für den Ablauf des gesamten Krankheitsverlaufs abgab. Insofern liegt der Fall durchaus anders, als der von der Revision herangezogene Fall, den der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung BGHZ 11, 227 entschieden hat. Die Anwendung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins in dem von der Revision befürworteten Sinne würde bedeuten, daß die Überzeugung des Richters durch Aufzeigung gewisser Verdachtsgründe oder Anhaltspunkte ersetzt würde. Das wäre

:
eine Verkenennung jener Grundsätze, die nur sicherstollen wollen, daß der Richter anerkannten Sätzen der Lebens-
erfahrung die gebührende Beachtung schenkt. Da das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Gutachter und dem Standpunkt anderer Ärzte zu dem Ergebnis gekommen ist, es sei unwahrscheinlich, daß die Ehefrau des Klägers außer an Lymphogranulomatose auch an der Bang-Krankheit gelitten hat, kann keine Rede davon sein, daß es die Anforderungen an die Beweisführung unzulässig überspannt habe. Das läßt sich auch aus den von der Revision angeführten Stellen der Urteilsgründe, wenn man sie in ihrem Zusammenhang versteht, in keiner Weise ableiten. Das Berufungsgericht hat bei der Würdigung des Verhandlungsergebnisses den für die Ansicht des Klägers sprechenden Momenten durchaus Beachtung geschenkt und sich mit ihnen auseinandergesetzt. Ob das Berufungsgericht noch einen weiteren Gutachter hören wollte, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Der Vorwurf einer mißbräuchlichen Ausnutzung die-

ses Ermessens geht offenbar fehl. Da die formalen Revisionsangriffe keinen Erfolg haben, ist die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

3. Die Revision ist somit unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß